

Vermögenswirksamer Sparvertrag

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Sperrvermerk/Kennwort

1 Antrag für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Sparer (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Beruf

Personalnummer

Arbeitgeber

Bank

Bankleitzahl

Nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes beantrage ich die Überweisung folgender Beträge an oben angegebene Bank zur Anlage auf einem Sparvertrag gemäß § 2 Abs.1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs.1 5. VermBG:

einmalig monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich je Arbeitsstunde

lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Gesetz (EUR)

aus meinem Lohn/Gehalt (EUR)

insgesamt (EUR)

zahlbar ab/am

2 Kontoöffnung: Die Bank richtet ein Sparkonto ein, lautend auf:

Konto-Nr.

den Namen des Sparer den Namen des Verfügungsberechtigten Gläubigers

Verfügungsberechtigter Gläubiger (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3 Sparvereinbarung: Zwischen dem Sparer und der Bank wird ein vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 5. VermBG abgeschlossen, wobei sich der Sparer zu den unter 1 genannten Leistungen verpflichtet, indem er vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG auf das oben genannte Sparkonto überweisen lässt.

Vertragsbeginn (voraussichtlich) ¹

Einzahlungen möglich bis (voraussichtlich) ¹

Ende der Sperrfrist

Die Bank ist berechtigt, dem Sparer mit Ablauf der Einzahlungsfrist einen entsprechenden Folgevertrag einzurichten und diesem Vertrag weitere Sparbeiträge gutzuschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere Folgeverträge.

Die Bank teilt dem Sparer die Einrichtung des Folgevertrags und die für diesen geltende Zinsvereinbarung mit. Sie wird den jeweiligen Folgevertrag rückgängig machen, wenn der Sparer einen entsprechenden Wunsch innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der Bank an diese absendet.

4 Zinsvereinbarung

Das Sparguthaben wird zurzeit mit % p. a. verzinst (anfänglicher Vertragszinssatz).

Die Bank wird den Vertragszinssatz veränderten Marktverhältnissen anpassen und orientiert sich dabei an der Veränderung des nachfolgend dargestellten Referenzzinssatzes.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang oder Preisverzeichnis bekannt.

Der Referenzzinssatz setzt sich aus folgenden gewichteten Referenzgrößen zusammen:

	Bezeichnung der jeweiligen Referenzgröße		Bezeichnung der jeweiligen Referenzgröße
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im (Monat/Jahr) und dann

alle drei Monate alle sechs Monate alle

jeweils zum Monatsultimo überprüfen (Stichtag). Sollte zum jeweiligen Stichtag die Ermittlung des Referenzzinssatzes nicht möglich sein, ist der für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelte Referenzzinssatz maßgebend.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Stichtag maßgebend. Der Referenzzinssatz beträgt demnach zurzeit % p. a. Sofern sich der Referenzzinssatz zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert hat, kann die Bank den Vertragszinssatz anpassen.

Liegt der Vertragszinssatz an den jeweiligen Stichtagen mehr als Prozentpunkte unterhalb des Referenzzinssatzes, ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz spätestens zehn Geschäftstage danach mindestens auf diese Untergrenze zu erhöhen.

Während der Gültigkeit dieser Zinsvereinbarung beträgt der Vertragszinssatz mindestens % p. a.

Maximal beträgt der Vertragszinssatz % p. a.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang oder Preisverzeichnis bekannt.

Das Sparguthaben wird mit % p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt bis zum Ende der Sperrfrist. Nach Ablauf der Sperrfrist wird das Sparguthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

¹ Die Termine hängen vom tatsächlichen Eingang der ersten vermögenswirksamen Leistung ab.

6 Ergänzend gelten die nachfolgenden **Besonderen Bedingungen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen**, die **Sonderbedingungen** für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) der Bank sowie deren **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**. Die AGB und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Sparer	Kontoinhaber ¹	Bank

7 Empfangsbestätigung zum Sparbuch Nr.

Ort, Datum	Sparer
------------	--------

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.

Die Unterschrift(en) unter diesem Vertrag

wurde vor mir von den Unterzeichnern geleistet. wurde von mir geprüft.

Der Sparer hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)
 ist bereits legitimiert. Personalausweis Reisepass

Nr. ausstellende Behörde Ausstellungsdatum

Staatsangehörigkeit Geburtsort

Der Kontoinhaber hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)
 ist bereits legitimiert. Personalausweis Reisepass

Nr. ausstellende Behörde Ausstellungsdatum

Staatsangehörigkeit Geburtsort

Der Sparer handelt

im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).²

Ist der Sparer keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffern 3.2 und 3.3) zu verwenden.

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird, ist hierzu bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland Vordruck 301 100, Ziffer 5, zu verwenden.

Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank
------------	----------------------

Besondere Bedingungen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 5. VermBG in Verbindung mit § 8 5. VermBG

1 Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistungen in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksamen Leistungen mehr erbracht werden können.

2 Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der Nummer 6 – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

3 Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

4 Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer – vorbehaltlich der Nummer 6 – auf eine Aufhebung des Sparvertrags und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden.

5 Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

6 Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 5. VermBG zulässig.

7 Kauf von Wertpapieren

Der Sparer ist auch berechtigt, im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrags Wertpapiere gemäß § 8 Abs. 4 5. VermBG zu erwerben. Dazu ist jeweils ein gesonderter Kaufauftrag erforderlich.

8 Übertragung auf einen Bausparvertrag

Der Sparer ist auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist das Sparguthaben gemäß § 8 Abs. 5 5. VermBG auf einen Bausparvertrag zu übertragen. Dazu ist ein gesonderter Abschluss eines Bausparvertrags erforderlich.

9 Behandlung nicht mehr festgelegter Guthaben

Wird nach Ablauf der Sperrfrist über das Guthaben innerhalb von vier Wochen nicht verfügt, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart.

10 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

¹ Falls Sparer und Kontoinhaber nicht identisch.

² Vordruck 301 100 (Ziffer 3.1) verwenden.

Vermögenswirksamer Sparvertrag

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Sperrvermerk/Kennwort

1 Antrag für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Sparer (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Beruf

Personalnummer

Arbeitgeber

Bank

Bankleitzahl

Nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes beantrage ich die Überweisung folgender Beträge an oben angegebene Bank zur Anlage auf einem Sparvertrag gemäß § 2 Abs.1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs.1 5. VermBG:

einmalig monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich je Arbeitsstunde

lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Gesetz (EUR)

aus meinem Lohn/Gehalt (EUR)

insgesamt (EUR)

zahlbar ab/am

2 Kontoeröffnung: Die Bank richtet ein Sparkonto ein, lautend auf:

Konto-Nr.

den Namen des Sparer den Namen des verfügungsberechtigten Gläubigers

Verfügungsberechtigter Gläubiger (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3 Sparvereinbarung: Zwischen dem Sparer und der Bank wird ein vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 5. VermBG abgeschlossen, wobei sich der Sparer zu den unter 1 genannten Leistungen verpflichtet, indem er vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG auf das oben genannte Sparkonto überweisen lässt.

Vertragsbeginn (voraussichtlich) ¹

Einzahlungen möglich bis (voraussichtlich) ¹

Ende der Sperrfrist

Die Bank ist berechtigt, dem Sparer mit Ablauf der Einzahlungsfrist einen entsprechenden Folgevertrag einzurichten und diesem Vertrag weitere Sparbeiträge gutzuschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere Folgeverträge.

Die Bank teilt dem Sparer die Einrichtung des Folgevertrags und die für diesen geltende Zinsvereinbarung mit. Sie wird den jeweiligen Folgevertrag rückgängig machen, wenn der Sparer einen entsprechenden Wunsch innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der Bank an diese absendet.

4 Zinsvereinbarung

Das Sparguthaben wird zurzeit mit % p. a. verzinst (anfänglicher Vertragszinssatz).

Die Bank wird den Vertragszinssatz veränderten Marktverhältnissen anpassen und orientiert sich dabei an der Veränderung des nachfolgend dargestellten Referenzzinssatzes.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang oder Preisverzeichnis bekannt.

Der Referenzzinssatz setzt sich aus folgenden gewichteten Referenzgrößen zusammen:

	Bezeichnung der jeweiligen Referenzgröße		Bezeichnung der jeweiligen Referenzgröße
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>
zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>	zu <input type="text"/> %	<input type="text"/>

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im (Monat/Jahr) und dann

alle drei Monate alle sechs Monate alle

jeweils zum Monatsultimo überprüfen (Stichtag). Sollte zum jeweiligen Stichtag die Ermittlung des Referenzzinssatzes nicht möglich sein, ist der für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelte Referenzzinssatz maßgebend.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Stichtag maßgebend. Der Referenzzinssatz beträgt demnach zurzeit % p. a. Sofern sich der Referenzzinssatz zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert hat, kann die Bank den Vertragszinssatz anpassen.

Liegt der Vertragszinssatz an den jeweiligen Stichtagen mehr als Prozentpunkte unterhalb des Referenzzinssatzes, ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz spätestens zehn Geschäftstage danach mindestens auf diese Untergrenze zu erhöhen.

Während der Gültigkeit dieser Zinsvereinbarung beträgt der Vertragszinssatz mindestens % p. a.

Maximal beträgt der Vertragszinssatz % p. a.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang oder Preisverzeichnis bekannt.

Das Sparguthaben wird mit % p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt bis zum Ende der Sperrfrist. Nach Ablauf der Sperrfrist wird das Sparguthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

¹ Die Termine hängen vom tatsächlichen Eingang der ersten vermögenswirksamen Leistung ab.

6 Ergänzend gelten die nachfolgenden **Besonderen Bedingungen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen**, die **Sonderbedingungen** für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) der Bank sowie deren **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**. Die AGB und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden) können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Sparer	Kontoinhaber ¹	Bank

7 Empfangsbestätigung zum Sparbuch Nr.

Ort, Datum	Sparer
------------	--------

8 Bestätigung des Arbeitgebers für Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz

Der Antrag ist am eingegangen.

Die vermögenswirksame Anlage beginnt ab .

Wir werden die vermögenswirksamen Leistungen an das genannte Kreditinstitut überweisen.

Ort, Datum	Arbeitgeber
------------	-------------

Besondere Bedingungen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 5. VermBG in Verbindung mit § 8 5. VermBG

1 Sparvertrag

Der Sparer verpflichtet sich, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen bzw. eigene Leistungen in entsprechender Höhe einzuzahlen, wenn für den Sparer keine vermögenswirksamen Leistungen mehr erbracht werden können.

2 Sperrfrist

Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der Nummer 6 – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben, und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch beliehen werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG).

3 Beginn und Ende der Sperrfrist

Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG). Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist.

4 Verzicht auf vorzeitige Aufhebung und einseitige Verfügung

Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Sparer – vorbehaltlich der Nummer 6 – auf eine Aufhebung des Sparvertrags und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Sparer und der Bank aufgehoben werden.

5 Verzicht auf Pfandrecht

Während der Dauer der Festlegung verzichtet die Bank für das angesammelte Guthaben auf ihr Pfandrecht nach Nr. 14 AGB.

6 Vorzeitige Verfügung

Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 5. VermBG zulässig.

7 Kauf von Wertpapieren

Der Sparer ist auch berechtigt, im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrags Wertpapiere gemäß § 8 Abs. 4 5. VermBG zu erwerben. Dazu ist jeweils ein gesonderter Kaufauftrag erforderlich.

8 Übertragung auf einen Bausparvertrag

Der Sparer ist auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist das Sparguthaben gemäß § 8 Abs. 5 5. VermBG auf einen Bausparvertrag zu übertragen. Dazu ist ein gesonderter Abschluss eines Bausparvertrags erforderlich.

9 Behandlung nicht mehr festgelegter Guthaben

Wird nach Ablauf der Sperrfrist über das Guthaben innerhalb von vier Wochen nicht verfügt, so wird für dieses Guthaben die dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart.

10 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

¹ Falls Sparer und Kontoinhaber nicht identisch.

Vermögenswirksamer Sparvertrag

Zur bankinternen Bearbeitung

Nr.

Sperrvermerk/Kennwort

1 Antrag für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Sparer (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Beruf

Personalnummer

Arbeitgeber

Bank

Bankleitzahl

Nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes beantrage ich die Überweisung folgender Beträge an oben angegebene Bank zur Anlage auf einem Sparvertrag gemäß § 2 Abs.1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs.1 5. VermBG:

einmalig monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich je Arbeitsstunde

lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Gesetz (EUR)

aus meinem Lohn/Gehalt (EUR)

insgesamt (EUR)

zahlbar ab/am

2 Kontoöffnung: Die Bank richtet ein Sparkonto ein, lautend auf:

den Namen des Sparer den Namen des verfügungsberechtigten Gläubigers

Konto-Nr.

Verfügungsberechtigter Gläubiger (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3 Ich bitte Sie, die Annahme dieses Antrags auf der beigefügten Ausfertigung für den Sparer zu bestätigen und sie dem Sparer zurückzugeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sparer

Kontoinhaber¹

¹ Falls Sparer und Kontoinhaber nicht identisch.